

Änderung des Gebührentarifs

Bereich Umweltschutz

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 6. Dezember 2005, RRB Nr. 2005/2531

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Personelle und finanzielle Konsequenzen	5
3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	5
4. Antrag	6
5. Beschlussesentwurf	7

Kurzfassung

Am 1. August 2005 traten das revidierte und neu strukturierte Chemikalienrecht und die total revidierte Pflanzenschutzmittelverordnung in Kraft. Die Stoffverordnung wurde aufgehoben; ihre Inhalte flossen in die Chemikalienverordnung, die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und die Biozidprodukteverordnung ein. Weiter trat am 1. Juli 2001 die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern und am 1. Januar 2006 tritt die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen in Kraft. Aufgrund der neuen Gesetzgebung müssen Gebühren neu eingeführt werden. Dafür ist eine gesetzliche Grundlage im Gebührentarif nötig. Die Änderung des Gebührentarifs hat keine personellen und nur sehr beschränkte finanzielle Konsequenzen.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gebührentarifs, Bereich Umweltschutz.

1. Ausgangslage

Am 1. August 2005 traten das revidierte und neu strukturierte Chemikalienrecht und die total revidierte Pflanzenschutzmittelverordnung in Kraft. Die Stoffverordnung wurde aufgehoben; ihre Inhalte flossen in die Chemikalienverordnung, die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und die Biozidprodukteverordnung ein. Die organisatorische Regelung des Vollzugs erfolgt im Kanton Solothurn mit der Verordnung über den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung, der Düngerverordnung und der Pflanzenschutzmittelverordnung (Chemikalienverordnung; ChemV SO). Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftverordnung) vom 28. November 1972 und die Stoffverordnung des Kantons Solothurn vom 7. Juli 1987 aufgehoben. Weiter ist am 1. Juli 2001 die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässer in Kraft getreten und am 1. Januar 2006 tritt die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen. Aufgrund der neuen Gesetzgebung müssen Gebühren neu eingeführt werden. Dafür ist eine gesetzliche Grundlage im Gebührentarif nötig. Gleichzeitig wird die Systematik der Gebühren an die Neuorganisation "Umweltschutz unter einem Dach" angepasst.

2. Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Änderung des Gebührentarifs hat keine personellen und nur sehr beschränkte finanzielle Konsequenzen. Mit den Gebühren werden vor allem die rechtlichen Grundlagen geschaffen, die Kosten für die neuen Vollzugsaufgaben des Kantons, welche der Bund in den letzten Jahren an die Kantone delegiert hatte, den Verursachern auferlegen zu können. Dadurch könnten mittelfristig gewisse, zur Zeit nicht näher bezifferbare, Mehreinnahmen für den Kanton resultieren. Die gleichzeitige Anpassung der Systematik der Gebühren an die Neuorganisation "Umweltschutz unter einem Dach" hat keine finanziellen Auswirkungen.

3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Seit der Neuorganisation "Umweltschutz unter einem Dach" ist der Umweltschutz inkl. Gewässerschutz und Giftgesetzgebung Aufgabe des Bau- und Justizdepartements. Die Gebühren des Umweltschutzes werden heute im Kapitel Volkswirtschaftsdepartement in § 39, § 40, § 40^{bis} und § 41 geregelt. Systematisch gehören sie aber zum Bau- und Justizdepartement. Mit der vorliegenden Revision werden § 39, § 40, § 40^{bis} und § 41 aufgehoben. An deren Stelle werden neu § 56^{bis}, § 56^{ter} und § 56^{quater} eingefügt. Gleichzeitig werden die aufgrund der aufgehobenen Stoffverordnung nicht mehr notwendigen Tarife aufgehoben und die Anpassungen wegen der neu in Kraft tretenden Verordnung über den Verkehr mit Abfällen gemacht, welche die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen ersetzt. In § 56^{bis} Abs. 8 werden die Tarife für Tätigkeiten nach der Altlasten-

Verordnung angepasst, da die bisher aufgelisteten Tätigkeiten nicht dem tatsächlichen Vollzug entsprechen. Auch bezüglich der Terminologie ist eine Anpassung an die heute gebräuchlichen Begriffe notwendig. In § 56^{bis} Abs. 9 werden die Gebühren an diejenigen der Altlasten-Verordnung angepasst, da der Zeitaufwand gleich gross ist.

Weiter werden in § 56^{quinquies}, § 56^{sexies}, § 56^{septies} und § 56^{octies} die Tarife für die neuen Tätigkeiten eingeführt aufgrund der Chemikaliengesetzgebung, Pflanzenschutzmittel- und Dünger-Verordnung sowie Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässer. Die aufgrund der aufgehobenen Gesetze und Verordnungen (Stoffverordnung, Giftgesetzgebung) nicht mehr notwendigen Tarife werden aufgehoben (§ 39 Abs. 6 und § 40^{bis}).

4. Rechtliches

Änderungen des Gebührentarifs unterliegen dem fakultativen Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

6. Beschlusse Entwurf

Änderung des Gebührentarifs, Bereich Umweltschutz

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Dezember 2005 (RRB Nr. 2005/2531), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT)²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 39, § 40, § 40^{bis} und § 41 werden aufgehoben.

§ 56^{bis} wird neu eingefügt:

§ 56 ^{bis.1} Tätigkeiten nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung	Franken
---	---------

a) Bewilligung und Erlass einer Verfügung	100–10'000
---	------------

b) Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen	50–20'000
---	-----------

² Beurteilung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (inkl. Erfolgskontrolle nach der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung. ³⁾)	100–50'000
--	------------

³ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor Störfällen ⁴⁾	
---	--

a) Beurteilung von Kurzberichten und Risikoermittlungen	100–10'000
---	------------

b) Kontrolle und Anordnung von Massnahmen	100–5'000
---	-----------

⁴ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung ⁵⁾	
--	--

a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung	100–10'000
---	------------

b) Emissions- und Immissionsmessungen	100–30'000
---------------------------------------	------------

c) Ausbildung und Beratung der Feuerungskontrolleure, pro Kontrolle	5
---	---

⁵ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Lärmschutzverordnung ⁶⁾ und der eidgenössischen Schall- und Laserverordnung ⁷⁾	
--	--

a) Erlass einer Verfügung	100–2'000
---------------------------	-----------

b) Bewilligung, Kontrolle, Messungen	100–10'000
--------------------------------------	------------

⁶ Tätigkeiten nach der eidgenössischen technischen Verordnung über Abfälle ¹⁾ , der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen ²⁾ und	
--	--

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).

³⁾ SR 814.011.

⁴⁾ SR 814.012.

⁵⁾ SR 814.318.142.1.

⁶⁾ SR 814.41.

⁷⁾ SR 814.49.

der kantonalen Verordnung über die Abfälle³⁾

a) Betriebs- und andere Bewilligungen	100–20'000
b) Erlass einer Verfügung	100–5'000
c) Kontrollen und Untersuchungen	100–10'000
d) Kontrolle und Erfassen von Listen und Berichten pro Seite resp. Bericht	20–500

⁷ Tätigkeiten nach dem eidgenössischen Strahlenschutzgesetz⁴⁾

a) Durchführen von Messungen	100–2'000
b) Kontrolle und Erlass einer Verfügung	100–10'000

⁸ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Altlasten-Verordnung⁵⁾ und der kantonalen Verordnung über die Abfälle⁶⁾

a) Genehmigungen von Pflichtenheften für technische Untersuchungen	200–10'000
b) Begleitung von Voruntersuchungen	200–30'000
c) Begleitung von Detailuntersuchungen und Sanierungen	200–50'000
d) Erlass einer Verfügung	200–30'000
e) Erteilung von Auskünften	200–10'000

⁹ Verfügung nach der eidgenössischen Verordnung über Belastungen des Bodens⁷⁾

	200–30'000
--	------------

¹⁰ Tätigkeiten nach der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen⁸⁾ und der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt⁹⁾

a) Kontrolle und Erlass einer Verfügung	300–10'000
b) Erhebung und Untersuchung von Proben	300–10'000

¹¹ Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung¹⁰⁾

a) Überprüfung der Berechnungsgrundlagen	200–2'000
b) Veranlassen von Messungen, Beurteilung, Verfassen des Messberichtes	100–1'000
c) Verfassen spezieller Berichte	200–1'000
d) Ausnahmegewilligungen	200–2'000

§ 56^{ter} wird neu eingefügt:

§ 56^{ter}. ¹ Überwachung von Deponien Franken

a) von Reaktordeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest)	3
b) von Inertstoffdeponien, pro m ³ Deponiematerial (fest)	1

² Unterhaltsdienst für Abfalldeponien, pro m³ Deponiematerial (fest) 5

³ Die Gebühren nach Absatz 2 werden für die langfristige Überwachung der

¹⁾ SR 814.015

²⁾ SR 814.610.

³⁾ BGS 812.52

⁴⁾ SR 814.50.

⁵⁾ SR 814.680.

⁶⁾ BGS 812.52.

⁷⁾ SR 814.12.

⁸⁾ SR 814.912.

⁹⁾ SR 814.911.

¹⁰⁾ SR 814.710.

Abfalldeponien verwendet.

§ 56^{quater} wird neu eingefügt:

§ 56 ^{quater} . Tätigkeiten nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässer-	Franken
schutzgesetzgebung	
a) Genehmigung von Abnahmeverträgen	200–1'000
b) Bewilligung und Erlass einer Verfügung	100–10'000
c) Abnahme von Abwasserreinigungsanlagen	100–15'000
d) Kontrolle, Abnahme und Untersuchung	100–10'000
e) Herausgabe von Daten ausserhalb der ordentlichen Publikationen	50–20'000
f) Kontrolle und Erfassen von Tankrevisionsrapporten und -meldungen sowie Servicerapporten (Geräte)	10–200
g) Überwachung und Kontrolle von Revisionsfirmen	200–2'000
h) Registrierung und Nummerierung von meldepflichtigen Lageranlagen (Tank-Kataster Nr.)	50–200
i) Beratungen und Expertisen	100–5'000

§ 56^{quinquies} wird neu eingefügt:

§ 56 ^{quinquies} . Tätigkeiten nach der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung	Franken
a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben	100–10'000
b) Kontrollen	100–5'000
c) Erlass einer Verfügung	100–5'000
d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern	100–2'000

§ 56^{sexies} wird neu eingefügt:

§ 56 ^{sexies} . Tätigkeiten nach der eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverordnung ¹⁾	Franken
a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben	100–10'000
b) Kontrollen	100–5'000
c) Erlass einer Verfügung	100–5'000
d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern	100–2'000

§ 56^{septies} wird neu eingefügt:

§ 56 ^{septies} . Tätigkeiten nach der eidgenössischen Dünger-Verordnung ²⁾	Franken
a) Erhebung, Untersuchung und Beurteilung von Proben	100–10'000
b) Kontrollen	100–5'000
c) Erlass einer Verfügung	100–5'000
d) Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern	100–2'000

¹⁾ SR 916.161.

²⁾ SR 916.171.

§ 56^{octies} wird neu eingefügt:

§ 56 ^{octies} . Tätigkeiten nach der eidgenössischen Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern ¹⁾	Franken
a) Kontrollen	100–5'000
b) Erlass einer Verfügung	100–5'000
c) Registrierung von Gefahrgutbeauftragten	50–200

¹⁾ SR 741.622.

II

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement

BJD Rechtsdienst (6)

Amt für Umwelt

Finanzdepartement

Staatskanzlei (Sch, Stu, San) (3)

Parlamentsdienste

GS, BGS